

**VERORDNUNG**  
**über das Naturschutzgebiet „Aßbütteler Moor“**  
**in den Gemeinden Wanna und Nordleda und**  
**in der Stadt Cuxhaven im Landkreis Cuxhaven**  
**vom 23. Juni 2010**

Aufgrund der § 23 BNatSchG<sup>1</sup> i. V. m. § 16 NAGBNatSchG<sup>2</sup>, § 22 BNatSchG i. V. m. § 14 NAGBNatSchG, § 32 BNatSchG sowie §§ 23, 25, 32 und 33 NAGBNatSchG wird verordnet:

**§ 1**  
**Naturschutzgebiet**

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Aßbütteler Moor“ erklärt.

(2) Das NSG liegt in den Gemarkungen Wanna - Gemeinde Wanna - Samtgemeinde Sietland, Nordleda - Gemeinde Nordleda Samtgemeinde Hadeln und Lüdingworth - Stadt Cuxhaven, Landkreis Cuxhaven.

(3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:5.000 und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage). Sie verläuft auf der Außenseite der dort dargestellten Grenzlinie. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit den Karten kann von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde Wanna, der Gemeinde Nordleda, der Samtgemeinde Sietland, der Samtgemeinde Hadeln, der Stadt Cuxhaven und beim Landkreis Cuxhaven - untere Naturschutzbehörde - unentgeltlich eingesehen werden.

(4) Das NSG liegt im Fauna-Flora-Habitat- (FFH-) Gebiet Nr. 016 „Aßbütteler und Herrschaftliches Moor“ (DE 2218-302).

(5) Das NSG hat eine Größe von rd. 252 ha.

**§ 2**  
**Schutzgegenstand und Schutzzweck**

(1) Das NSG „Aßbütteler Moor“ liegt am Südrand des Elbe-Urstromtales. Im Süden und zum Teil auch im Westen wird das Moor durch die Ausläufer des Endmoränenzuges der Hohen Lieth begrenzt. Im Übergangsbereich von der Geest zur Marsch ist hier über Jahrtausende ein Moor entstanden, dessen Entwicklung in Teilbereichen im Stadium vom Übergangs- zum Hochmoor unterbrochen wurde.

Zur Kultivierung der Flächen wurde das Aßbütteler Moor Anfang des 20. Jahrhunderts mit zahlreichen kleineren Entwässerungsgräben durchzogen. Auf einigen Parzellen wurde Torf in überwiegend bäuerlichen Handortfstichen abgebaut. Die Maßnahmen führten insgesamt zu einer starken Entwässerung und Degeneration der Moorbereiche, so dass die Flächen heute großflächig von meist lichten, sekundären Birkenwäldern entwässert Standorte bestockt sind. Auf weniger entwässerten Torfen kommen Birken-Bruchwälder vor.

Das NSG „Aßbütteler Moor“ umfasst die unterschiedlich strukturierten Hochmoorbereiche des Aßbütteler Moores mit den typischen Übergangsbiotopen zu den sandigen Geestflächen. Das Gebiet wird vor allem von weiten Moorwäldern aus Birke dominiert. Zwischen den Waldbereichen finden sich eingestreut schmale Grünlandparzellen, die meist als Mähwiesen genutzt werden. Während in den zentralen Bereichen kleinflächig naturnahe Hochmoorreste vorhanden sind, finden sich in den Randbereichen verschiedene Übergangsstadien. Dabei zeigen die nördlichen Bereiche einen lichterem Gehölzbestand auf und sind überwiegend mit Pfeifengras und Gagelstrauch bestanden. Im zentralen Bereich des Gebietes liegt eine größere zusammenhängende Heidefläche.

Auf den nicht genutzten und bisher nicht bewaldeten Moorbereichen dominieren Pfeifengras-Moorstadien, Moorheiden und andere moortypische Lebensräume mit Pflanzenarten wie Glockenheide, Besenheide, Rosmarinheide, Krähenbeere, Scheidiges und Schmalblättriges Wollgras, Weißes Schnabelried, Moosbeere, Rundblättriger und Schmalblättriger Sonnentau. Durch die Strukturvielfalt ist das Aßbütteler Moor der Lebensraum für zahlreiche Tierarten, wobei vor allem Vogelarten wie Krickente, Wiesenweihe, Bekassine, Großer Brachvogel, Sumpfroheule, Neuntöter, Sumpfrohsänger, Braunkehlchen und Kranich hier noch relativ gute Bedingungen vorfinden.

(2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung der Hochmoorbereiche, Moorheiden, regenerierten Torfstiche und der großflächig vorhandenen strukturreichen Birken-Moorwälder und Torfmoos-Birken-Bruchwälder sowie der verschiedenen Übergangsbiotope des Aßbütteler Moores als ungenutzte Bereiche und Lebensraum für die Pflanzen- und Tierwelt - insbesondere für mehrere in Niedersachsen gefährdete Tier- und Pflanzenarten sowie als Landschaft von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und herausragender Schönheit.

(3) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. den Schutz der landesweit bedeutsamen Lebensräume der im Gebiet lebenden gefährdeten Arten und der Lebensgemeinschaften wild wachsender Pflanzen und wild lebender Tiere,
2. die Erhaltung der besonderen faunistischen Bedeutung des Gebietes durch Einschränkungen des freien Zugangs mit Vermeidung sonstiger akustischer und optischer Störungen,
3. die Hochmoorregeneration des renaturierungsfähigen, durch Torfabbau und Entwässerung degradierten Hochmoores durch Wiedervernässung,
4. die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung der halboffenen, reich strukturierten Hochmoorlandschaft mit kleinräumigem Wechsel unterschiedlicher Biotypen, in Abhängigkeit von den standörtlichen Voraussetzungen, unter Einschluss von naturnahem Moorwald und Moorheiden,
5. die Erhaltung und Wiederherstellung eines naturnahen Wasserhaushaltes mit weitgehend unbeeinflussten Grund- und Stauwasserständen,
6. die Erhaltung und Förderung von artenreichem, extensiv genutztem Grünland,
7. die Erhaltung und Förderung der im Gebiet wild lebenden Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften,
8. die Erhaltung und Förderung der besonderen Eigenart und herausragenden Schönheit des Gebietes sowie seiner Ruhe und Ungestörtheit,
9. die Bewahrung der Landschaft zur wissenschaftlichen Dokumentations- und Erforschung naturnaher und natürlicher Moor-Ökosysteme.

(4) Das NSG ist Teil des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 61), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368).

(5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durch

1. den Schutz und die Entwicklung insbesondere von
  - a) naturnahen Hochmooren mit gehölzfreier Moorvegetation bzw. Übergangsmoorvegetation, mit naturnahen nährstoffarmen, huminstoffreichen Kleingewässern mit Schwinggrasen, Übergangsmooren und noch renaturierungsfähigen degradierten Hochmooren sowie Glockenheide-, Pfeifengras- und Gagel-Degenerationsstadien;
  - b) naturnahen Waldkomplexen mit Birken-Moorwäldern und den typischen Vegetationsbeständen in der Krautschicht sowie Torfmoos-Birken-Bruchwäldern mit den angrenzenden Moorheiden;

<sup>1</sup> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

<sup>2</sup> Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104)

2. die Erhaltung und Förderung der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
  - a) 91 D0 Moorwälder  
als Torfmoos-Birkenbruchwälder und Moorwälder aus Birke, auf meist feuchten bis wassergesättigten, leicht bis mäßig zersetzten Torfen, teilweise auf ehemaligen Torfstichen, mit hoher Strukturvielfalt und moortypischer Vegetation aus z.B. Pfeifengras, Torfmoosen und Heiden, in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum beheimateten Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten sowie in enger räumlicher und funktionaler Vernetzung mit anderen moortypischen Biotoptypen;
  - b) 7110 Lebende Hochmoore  
auf natürlich nährstoffarmen, von einem hochmoortypisch intakten Wasserhaushalt geprägten Hochmoorboden, von erheblichen Anteilen intakter Hochmoorvegetation mit Bulten und Schlenken sowie einer lebensraumtypischen Artenvielfalt geprägt und mit einer gehölzfreien Kernzone sowie einem weitgehend geschlossenen, Störwirkungen abpuffernden Moor- und Bruchwaldgürtel in enger funktionaler und räumlicher Verzahnung mit moortypischen Lebensräumen;
3. die Erhaltung und Förderung der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
  - a) 3160 Dystrophe Seen und Teiche  
als natürlich entstandene Kleingewässer mit sehr nährstoff- und basenarmen, durch Huminstoffe braun gefärbtem Wasser, mit flutenden Torf- und Sichelmoosen und von Flatterbinse und Wollgräsern geprägtem Verlandungsbereich;
  - b) 4010 Feuchte Heiden des nordatlantischen Raumes mit *Erica tetralix*  
als kleinflächig verstreute, im gesamten Gebiet vorhandene Heideflächen, auf nährstoffarmen, feuchten bis wechselfeuchten zu meist grundwasserbeeinflussten sandig moorigen bis torfigen Böden, weitgehend gehölzfreie arten- und strukturreiche Feucht- und Moorheiden, in enger funktionaler und räumlicher Verzahnung mit moor- und heidetypischen Lebensräumen;
  - c) 4030 Trockene europäische Heiden  
kleinflächig im Übergang zur Geest vorhandene baumarme oder -freie, von Heidekraut Gewächsen dominierte Zwergstrauchheiden auf sandigem Substrat;
  - d) 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichen Böden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*)  
als magere, ungedüngte Feucht- und Nasswiesen auf torfigen Standorten;
  - e) 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)  
als artenreiche, extensiv genutzte Wiesen einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenwelt in den Randbereichen des Moor- und Übergangsbereichs zur Geest;
  - f) 7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore  
als im Moor vorhandene Moorheide- und Wollgras-Degenerationsstadien mit Pfeifengras-Stadien sowie Faulbaum- und Gagel-Gebüschen auf entwässerten Moorstandorten sowie naturnahen Hochmoor- und Übergangsmoorbereichen, mit nassen, nährstoffarmen, weitgehend waldfreien Teilflächen, die durch typische, torfbildende Hochmoorvegetation gekennzeichnet sind;
  - g) 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore  
als im zentralen Bereich des Aßbütteler Moores vorhandene Übergangs- und Schwingrasenmoore mit torfbildender Vegetation auf nährstoffarmen, grundwasserbeeinflussten Standorten, mit torfmooresreichen Seggen- und Wollgrasriedern und Übergängen zu Hochmoor- und Schwingrasenvegetation, in enger funktionaler und räumlicher Verzahnung mit anderen moortypischen Lebensräumen;
  - h) 7150 Torfmoor-Schlenken  
als kleinflächige im Moorkomplex und innerhalb der Feuchtweiden vorhandene Pioniervegetation auf Torf (inkl. Torfstichen) mit Schnabelried, Sonnentau, Sumpf-Bärlapp und anderen typischen Pflanzenarten;
  - i) 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*  
im Übergangsbereich, zur Geest, als Eichen-Mischwald bzw. Birken-Eichenwald auf nährstoffarmen, trockenen bis feuchten Sandböden mit starkem Baumholz und Altholzanteil einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten;
4. die Erhaltung und Förderung der Tier- und Pflanzenarten (Anhang II FFH-Richtlinie)

- a) Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)  
als eine vitale, langfristig überlebensfähige Population in besonnten moorigen Kleingewässern und Torfstichen mit flutenden Vegetationsbeständen (vor allem mit Torfmoosen).

(6) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

### § 3

#### Schutzbestimmungen

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Insbesondere ist es verboten,
  1. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
  2. Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
  3. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen, sie zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester sowie sonstige Brut- und Wohnstätten wildlebender Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
  4. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer verstärkten Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann,
  5. Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Gartenabfälle, Schutt, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
  6. Hunde unangeleint laufen zu lassen,
  7. Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen zu fahren, zu parken oder abzustellen,
  8. Wasserflächen und Wasserläufe mit Booten oder anderen Geräten zu befahren,
  9. unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen; weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen untersagt, abgesehen von Notfallsituationen, eine Mindestflughöhe von 150 m über dem Grund zu unterschreiten,
  10. Bohrungen aller Art niederzubringen oder Sprengungen vorzunehmen,
  11. Abwässer im Boden zu versickern,
  12. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen sowie zu zelten, zu lagern, zu reiten, zu grillen oder Feuer zu machen,
  13. Pflanzen anzusiedeln oder auszubringen und Tiere in das Gebiet einzubringen oder auszusetzen.
  14. das Naturschutzgebiet außerhalb der befestigten und der vor Ort besonders gekennzeichneten Wege zu betreten oder auf sonstige Weise aufzusuchen, soweit es nicht in § 4 anders bestimmt ist,
  15. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
  16. Straßen, Wege, Plätze jeder Art oder sonstige Verkehrsflächen anzulegen oder wesentlich zu ändern,
  17. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedigungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern,
  18. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
  19. Gewässer im Sinne des § 67 des Wasserhaushaltsgesetzes auszubauen oder Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand oder den Wasserabfluss oder die Fließgeschwindigkeit verändern, oder Stoffe einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern,
  20. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des Naturschutzgebietes sowie Hinweis- und Warn- tafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften,
  21. Erstaufforstungen, Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder anderen Sonderkulturen vorzunehmen,
  22. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen.

(2) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd (i. S. von § 1 Abs. 4 und 5 des Bundesjagdgesetzes) und der Jagdschutz bleiben unberührt. Dem allgemeinen Verbot gemäß Absatz 1 unterliegt jedoch die Anlage von

1. Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
2. mit dem Boden fest verbundenen jagdlichen Einrichtungen (wie z.B. Hochsitzen).

(3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 1 und 2 genannten Fällen bei der Erteilung einer Befreiung nach § 5 Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführung treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.

#### § 4 Freistellungen

(1) Die in den Abs. 2 bis 4 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

(2) Allgemein freigestellt sind

1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke;
2. das Betreten und Befahren des NSG zur Erfüllung dienstlicher oder wissenschaftlicher Aufgaben
  - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden und deren Beauftragte,
  - b) durch andere Behörden und öffentliche Stellen sowie deren Beauftragte nach Erteilung des Einvernehmens durch die zuständige Naturschutzbehörde, soweit sie nicht durch bestehende Rechtsermächtigungen hierzu befugt sind,
3. Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur naturnahen Entwicklung des NSG einschließlich Maßnahmen der Besucherlenkung, die mit Zustimmung oder im Auftrage der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden,
4. die Unterhaltung der Gewässer, soweit sie zur Entwässerung und zum Hochwasserschutz landwirtschaftlich genutzter Flächen erforderlich ist, einschließlich der Ablagerung anfallenden Räumgutes auf den angrenzenden Flächen, nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde; die mechanische Unterhaltung ist dabei zulässig, wenn sie dem Schutzzweck des § 2 nicht zuwiderläuft,
5. die Unterhaltung der vorhandenen Wege, sofern sie der Wiederherstellung des bisherigen Zustandes dient und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, Bau- oder Ziegelschutt darf nicht zur Wegebefestigung verwendet werden,
6. die Entnahme von Gehölzen für den Eigenbedarf in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar des jeweils darauf folgenden Jahres, mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
7. die ordnungsgemäße imkerliche Nutzung ohne mit dem Boden fest verbundenen baulichen Anlagen,
8. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

(3) Freigestellte Handlungen und Nutzungen bezüglich jagdlicher Einrichtungen sind die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden jagdlichen Einrichtungen wie Hochsitzen und sonstigen nicht beweglichen Ansitzeinrichtungen, allerdings ohne die Anlage von Wildäckern, Fütterungen u. ä.; die Neuanlage von jagdlichen Einrichtungen und sonstigen nicht beweglichen Ansitzeinrichtungen ist nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis und nach folgenden Vorgaben:

1. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte als Dauergrünland gekennzeichneten Flächen, jedoch
  - a) ohne Veränderung der natürlichen Oberflächengestalt, ohne Grünlanderneuerung und ohne Umbruch; Nachsaaten als Über Saat oder Schlitzsaat als umbruchlose Narbenverbesserung und das Beseitigen von Wildschäden sind zulässig; weitergehende Maßnahmen zur Beseitigung von Beeinträchtigungen der Grasnarbe durch Vertritt oder vergleichbare Schädigungen, sind mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
  - b) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen; erforderliche Unterhaltungsmaßnahmen an vorhandenen Drainagen und Drainageausmündungen sowie der Ersatz von Drainagen durch solche

gleicher Leistungsfähigkeit sind jedoch nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde zulässig,

- c) ohne die Anlage von Mieten,
  - d) ohne Anwendung von Bioziden und anderen Pflanzenbehandlungsmitteln; eine fachgerechte horstweise Bekämpfung von Problemunkräutern oder Schaderregern ist mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
  - e) mit der Einschränkung, dass in einem 10 m breiten Streifen entlang naturnaher, nicht landwirtschaftlich genutzter Flächen (z.B. Moorbirkenwald, Ödland, Heideflächen etc.) max. 80 dz/ha/a Stallmist oder max. 80 kg N/ha/a Wirtschaftsdünger aufgebracht werden dürfen,
  - f) mit Ausbringung von Flüssigdünger nur unter der Verwendung emissionsarmer Ausbringungsverfahren,
  - g) ohne Liegenlassen von Mähgut,
  - h) ohne das Schleppen und Walzen der Flächen nach dem 31. März eines jeden Jahres; mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde kann das Schleppen und Walzen auch nach dem genannten Termin durchgeführt werden, wenn es vorher witterungsbedingt nicht möglich war,
  - i) ohne die Errichtung und den Betrieb offener Tränkestellen an Gewässern; die Entnahme von Wasser aus Fließ- und Stillgewässern zum Betrieb von Weidepumpen sind jedoch freigestellt,
  - j) mit Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
2. auf den Dauergrünlandflächen und auf den übrigen, nicht auf der maßgeblichen Karte dargestellten Grünlandflächen, sind mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung gemäß § 2 dieser Verordnung zulässig.

(5) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 4 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung oder im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

(6) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 Abs. 1 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

(7) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

#### § 5 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG und § 42 Abs. 1 NAGBNatSchG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG und § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 und 6 BNatSchG erfüllt sind.

#### § 6 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und zur Vermittlung von Informationen über das NSG sowie Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Gebietes und einzelner seiner Bestandteile zu dulden. Diese Maßnahmen können - soweit erforderlich - in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellt werden, dies gilt insbesondere für

1. Maßnahmen zur Pflege, naturnahen Entwicklung und Erweiterung der Hochmoorflächen wie Entkusselungs- und Wiedervernässungsmaßnahmen,
2. Maßnahmen zur Pflege, naturnahen Entwicklung und Erweiterung von extensiv genutzten Grünländern,
3. Maßnahmen zur Pflege, naturnahen Entwicklung und Erweiterung weiterer gebietstypischer Lebensräume.

#### § 7 Verstöße

(1) Ordnungswidrig gemäß § 44 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 Abs. 1 und Abs. 2 verstößt, ohne dass eine erforderliche Zustimmung erteilt oder Befreiung gewährt wurde.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 44 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das bisherige NSG „Abbütteler Moor“ in den Gemarkungen Wanna und Lüdingworth, Landkreis Cuxhaven vom 28. Juni 1982, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 13 vom 15. Juli 1982, außer Kraft.

Cuxhaven, den 23. Juni 2010

**Landkreis Cuxhaven**  
**Der Landrat**  
Bielefeld

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 33 v. 16.9.2010 S. 199 -

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

\_\_\_\_\_

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften.

\_\_\_\_\_